

Zeitschrift: Der klare Blick
Herausgeber: Schweizerisches Ost-Institut
Band: 8 (1967)
Heft: 8

Artikel: Wieder Mihajlov
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1077059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER KLARE BLICK

A.Z. Bern 1

Herausgegeben vom Schweizerischen Ost-Institut

8. Jahrgang, Nr. 8

Erscheint alle zwei Wochen

Bern, 19. April 1967



Bibliothek der
Eidg. Techn.
Hochschule
Leonhardstr. 33
8006 Zürich

Landwirtschaft in Polen

Privat oder nicht privat?

Von Laszlo Revesz

Polen wird immer wieder als Sonderfall zitiert, weil sich 86 Prozent seiner landwirtschaftlichen Nutzfläche in privaten Händen befinden. Wie weit wird aber diese Aussage der Wirklichkeit gerecht? Eine polnisch-sowjetische Publikation zu diesem Thema wirft ein neues Licht auf das polnische Agrarwesen der Gegenwart und Zukunft.

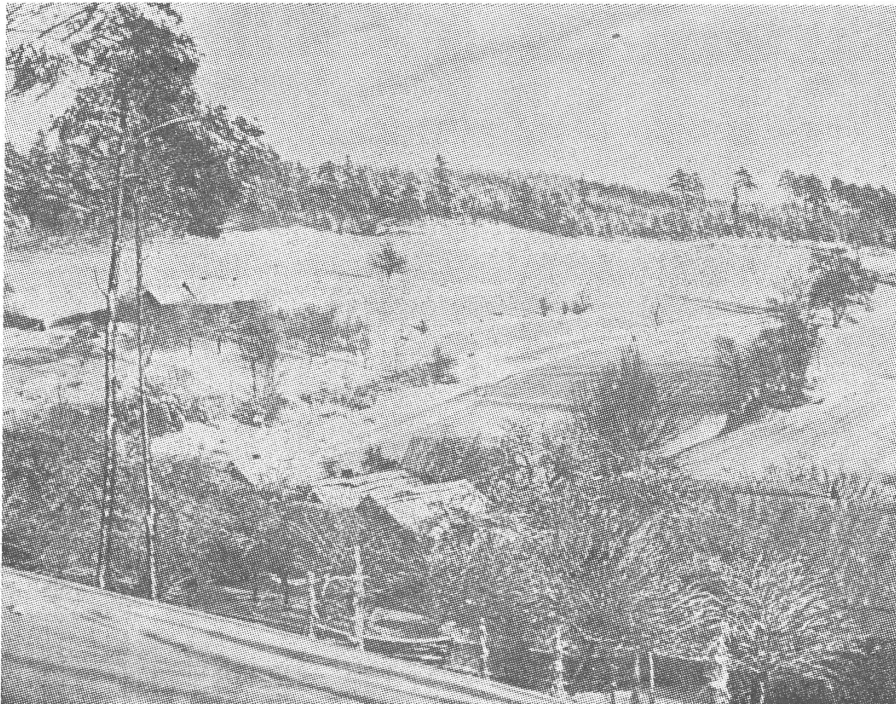
In der Februarnummer der Zeitschrift des Instituts für Staat und Recht der Akademie der Wissenschaften der Sowjetunion wurde ein interessanter und aufschlussreicher Artikel von einem polnischen Verfasser, M. Blazejczik, unter dem Titel «Die juristischen Aspekte der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft in Polen» veröffentlicht, in welchem sowohl die gegenwärtige juristische Lage des polnischen «privaten» landwirtschaftlichen Sektors als auch die künftigen Pläne des Regimes in bezug auf die weitere Entwicklung der polnischen Landwirtschaft so klar angeführt wurden, wie in keinem polnischen Fachorgan. Der Verfasser beweist, unter Berufung auf die relevanten Rechtsnormen,

dass der polnische private Agrarsektor eigentlich schon kaum mehr privat, oder nur halbprivat sei, und dass die Agrarzirkel eigentlich schon eine sozialistische Institution darstellen. Was die künftigen Pläne betrifft, führt er offen an, dass diese die stufenweise Vergesellschaftung der landwirtschaftlichen Produktion und die Umstellung des privaten Sektors auf sozialistische Basis vorsehen.

UdSSR und Polen: Zweierlei Publikum

Der Artikel verdient die Aufmerksamkeit aus zwei Gründen: 1. Es ist in Polen nicht möglich,

(Fortsetzung auf Seite 3)



Das polnische Dorf im Winterschlaf. Was kommt darnach?

In dieser Nummer

- Kritisch zur Kritik** 2
Laszlo Revesz über die offiziellen Grenzen der Kritik in der CSSR und UdSSR.
- Tran Van Do an Fulbright** 4/5
Ein offener Brief des südvietnamesischen Aussenministers.
- Die Dichterin Zenta Maurina** 8
Ein Beitrag von Kurt Brotbeck zum Leben und Werk einer lettischen Emigrantin.
- Die Wachtablösung** 9
Marschall Gretschnko, der neue sowjetische Verteidigungsminister.
- Neues zur «Sprachrebellion»** 10/11
Weiterungen in der Affäre der kroatischen Deklaration.

Wieder Mihajlov

Wieder einmal stellt man in Jugoslawien Mihajlo Mihajlov vor Gericht. Diesmal aus dem Gefängnis heraus, in dem er sich befindet, seitdem er im letzten November seine Strafe zu zwölfmonatigem Freiheitsentzug angetreten hatte, zu der er im September 1966 verurteilt worden war.

Die damalige Anklage hatte ihm Veröffentlichung von unwahren Angaben über Jugoslawien im Westen vorgeworfen. Zur Sache jenes Prozesses hatten wir seinerzeit ausdrücklich berichtet (KB, Nr. 20, 1966). Das jetzige zusätzliche Verfahren kann nur eine Verschärfung bedeuten. Von Regierungsseite ist in Belgrad angeführt worden, Mihajlov werde der Propaganda gegen Jugoslawien beschuldigt. Paragraph 118 des jugoslawischen Strafgesetzbuches sieht für feindliche Propaganda bis zu 12 Jahre Zuchthaus vor.

Wenn Mihajlov nach rund einem halben Jahr Gefängnis wieder für «neuentdeckte» Delikte zur Verantwortung gezogen wird, kann man wohl ohne allzu grosse Irrtumsgefahr auf politische Gründe tippen. Bis zu einem gewissen Grad ist die neuerliche Verhärtung in seinem Fall gegenläufig zu den Tendenzen, die man in der letzten Zeit hatte beobachten können. Vor einigen Monaten hatte man zwei seiner Mitarbeiter aus dem Gefängnis entlassen, welche mit ihm im letzten Herbst die Zeitschrift «Slobodan Glas» (Freie Stimme) hatten herausgeben wollen. Zur gleichen

(Fortsetzung auf Seite 3)

Wieder Mihajlov

(Fortsetzung von Seite 1)

Zeit hatte man Djilas begnadigt. Und vor kurzem erst konnte die zeitweilig unterbundene Zeitschrift «Praxis» wieder erscheinen, die als eine Bühne halbwegs oppositioneller Kritik von sich reden gemacht hatte.

Muss Mihajlov als ohnehin gezeichneter Feind sozusagen dazu herhalten, das Gegengewicht der Regierungspolitik gegenüber unbotmässigen Intellektuellen zu halten? Wird die Grenze der Meinungsfreiheit gerade an seinem Beispiel wieder abgesteckt, weil er just bequem erreichbar ist und seine Person nach Auffassung Belgrads vielleicht ihr «Skandalpotential» im In- und Ausland schon mehr oder weniger erschöpft hat, im Unterschied zu andern «Anwärtern»?

Oder ist Mihajlov, dem man jugoslawischerseits so gerne völlige Resonanzlosigkeit bescheinigt hat, doch nicht ganz so einflusslos, wie es die offizielle Interpretation wahrhaben wollte? Oder rächt man an diesem «Querschläger» ohne hohe Verbindungen die Bedrohungen, die dem Lande durch ungleich stärkere Kräfte erwachsen, deren man nicht Herr wird?

Es scheint das Schicksal Mihajlovs zu sein, immer dann der Ehre besonderer Aufmerksamkeit teilhaftig zu werden, wenn das Land eigentlich ganz andere Sorgen hätte. Als er letztes Jahr vor Gericht gestellt wurde, hatte der Skandal um Rankovic und «seine» UDBA grösste Ausmasse angenommen. Man wies dem ehemaligen Geheimdienstchef und Vizepräsidenten Verschwörungen gegen Regierung, Partei und staatliche Institutionen nach, man entdeckte massenweise Ungesetzlichkeiten (die bis zu handgreiflichen Morden gingen) der Geheimpolizei und ihrer Führer. Aber dann verzichtete man auf ein Strafverfahren gegen Rankovic und andere hohe UDBA-Funktionäre, während Mihajlov wegen seinen, nach offizieller Leseart doch so unerheblichen intellektuellen Opposition ins Gefängnis ging.

Heute sind durch den kroatischen «Sprachskandal» (siehe dazu auch Seiten 10/11) die gefährlichen Emotionen unter den Nationalitäten wieder wach geworden. Höhere oder weniger höhere Funktionäre sind darin verwickelt. Bei strikter Anwendung des Strafgesetzes hätten sie mit schweren Sanktionen zu rechnen, was sicherlich neue Ressentiments hervorrufen würde, so dass sich politische Klugheit zu Recht gegen solches Vorgehen sträubt.

Man wird die jugoslawische Regierung loben, wenn sie die Nationalitätenfrage mit möglichstem Geschick behandelt, und man wird ihr wenigstens politische Gründe (wenn auch nicht die saubersten) zubilligen, dass sie Rankovic nicht den Prozess gemacht hat. Immerhin: die Nationalisten sind eine Gefahr für das Land, und Rankovic war, offiziell anerkannt, ein Feind des Landes. Mihajlov ist einer, der im Sinne der Verfassung als Freund des Landes auf sein Recht der Meinungsfreiheit pocht. Wie man seinen Fall behandelt hat, ist nicht nur ungerecht, sondern auch inkongruent.

cb

Privat oder nicht privat?

(Fortsetzung von Seite 1)

über dieses Thema so klar und offen zu schreiben, wie in der Sowjetunion, da man dadurch die ohnehin fehlende Produktionslust der Bauern noch mehr beeinträchtigen und in ihnen das Gefühl der Unsicherheit noch mehr festigen würde. Die Folge wäre, dass sie eine noch grössere Raubwirtschaft führen würden als heute, da sie jegliche Investitionen sofort ablehnen würden.

2. In der Sowjetunion ist es hingegen notwendig, dass mindestens die fachkundigen Kreise über die Existenz des privaten landwirtschaftlichen Sektors in Polen beruhigt werden; dieser sei nur noch dem Namen nach privat und werde bald aufhören zu existieren.

Wichtigere Feststellungen des Autors sind folgende: Die rechtliche Natur des Bodeneigentums hat sich wesentlich geändert: die Grösse der bäuerlichen Wirtschaft wird sowohl aufwärts als auch abwärts vorgeschrieben (Artikel 1058—1088 des Zivilgesetzbuches), wobei die überflüssige Fläche ins Staatseigentum übergeführt wird. Der Kreis der Personen, die eine bäuerliche Wirtschaft führen können, wird unter Bedingungen gestellt: falls die landwirtschaftliche Nutzfläche nicht entsprechend bestellt wird, wird sie expropriert. Der Bodenverkehr wird staatlich reguliert, wobei die Rechte des Eigentümers im Interesse der Gesellschaft eingeschränkt und die Vollmachten des Staates erweitert werden. Ausserdem wird das Privateigentum nur im Rahmen der sozialistischen Planwirtschaft anerkannt.

Grundlage: Sozialistisches Recht

«Diese Lage hat zur Folge, dass es nicht möglich ist, die Produktionsmethoden in der bäuerlichen Wirtschaft genau zu klassifizieren, da sie sowohl sozialistische als auch nichtsozialistische Charaktereigenschaften aufweist. Die Methode der Ausnützung des Produktionsmittels (des Bodens) wird nach einem seinem Klassenwesen nach sozialistisches Recht festgelegt. Der gesellschaftliche Charakter der Arbeitsinstrumente (Anmerkung: die Landmaschinen sind sozialistisches Eigentum!), zusammen mit anderen Faktoren, ermöglicht es, die Landwirtschaft ins System der sozialistischen Planwirtschaft einzuschalten... Die Elemente der Vergesellschaftung sind in der bäuerlichen Wirtschaft im ständigen Anstieg begriffen. Die Folge ist, dass die bäuerliche Wirtschaft in vielen Beziehungen einen Uebergangscharakter zwischen Einzelwirtschaft und sozialistischer Wirtschaft annimmt.»

Produktionspläne und -aufgaben, Ablieferungspflicht und die sogenannten Kontraktionsverträge (das heisst Vorkaufsverträge zwischen Produzenten und sozialistischen Aufkaufsorganisationen) im Rahmen der staatlichen Erfassung auf die Restprodukte, Einnischung des Staates in die agrobiologischen Verfahren, Abschaffung der Lohnarbeit usw. bedeuten, dass die Wesenszüge der nichtsozialistischen Wirtschaftsführung verschwanden. Der Verfasser betont, dass die Konzessionen, welche dem Bauerntum 1956/57 gewährt wurden, «keinesfalls den Verzicht auf die sozialistische Umgestaltung der Landwirtschaft bedeuten. Der Staat, indem er die Fehler und die Verzerrungen korrigiert, welche in der Vergangenheit begangen wurden und welche die Ver-

langsamung der landwirtschaftlichen Produktion und der Vergesellschaftung der Landwirtschaft zur Folge hatten, setzt die Politik der sozialistischen Umgestaltung der Provinz fort. Auch der sozialistische Charakter der organisatorischen und juristischen Formen der Vergesellschaftung in der polnischen Provinz ist nicht zu bezweifeln.»

Agrarzirkel als Uebergang

Als Mittel «zur stufenweisen Einschaltung der Bauern auf den Weg der sozialistischen Umgestaltung der Provinz dienen die Agrarzirkel». Das Grundkapital dieser Zirkel bildet schon sozialistisches Eigentum, weshalb das neue Zivilgesetzbuch sie in die Kategorie der Organisationen der sozialistischen Wirtschaft einstuft (Artikel 33, Absatz 1). Agrarzirkel und Kolchosen dürfen einander nicht entgegengestellt werden. Die Agrarzirkel sind notwendig, um die sozialistische Umgestaltung nicht durch Rückgang der Produktion zu verwirklichen. Deshalb dürfen die Agrarzirkel nicht als endgültige Form der Wirtschaftsführung angesehen werden: «In dem Masse, wie sich die technische Versorgung der Landwirtschaft entwickelt, das gesellschaftliche Eigentum in den Agrarzirkeln zunimmt und die Elemente der gemeinschaftlichen Produktion zunehmen sowie auch das gesellschaftliche Bewusstsein der Bauern sich vertieft, werden diese Zirkel durch höhere Formen der Wirtschaftsführung ersetzt. Deshalb soll man in den Agrarzirkeln eine juristische Uebergangsform sehen, welche die Grundlage der sozialistischen Umgestaltung der polnischen Landwirtschaft bildet.»

Merkwürdig ist nur, dass in den statistischen Angaben die Teilung der polnischen landwirtschaftlichen Nutzfläche folgendermassen angeführt wird: 1 Prozent LPG (Kolchosen), 13 Prozent Staatsgüter und 86 Prozent «privatwirtschaftlicher Sektor». Nach aussen wird hingegen anerkannt, dass:

1. der grössere Teil dieses «privatwirtschaftlichen Sektors» — nämlich die Agrarzirkel — eine sozialistische Form der Wirtschaftsführung darstellen, und
2. auch die sogenannten reinen privaten Agrarbetriebe mit der sozialistischen Planwirtschaft, mit dem staatlichen Erfassungswesen (der Stadt als Monopol-Einkäufer für die meisten Agrarprodukte) verbunden und eine Zwischenstufe zwischen Privatwirtschaft und sozialistischer Wirtschaft darstellen.

L. R.

Aus dem SOI

Von seiner zweiten Reise nach Aden zurückgekehrt ist Peter Sager, Leiter des Schweizerischen Ost-Institutes. In der nächsten Nummer beginnen wir mit der Veröffentlichung seiner illustrierten Reportage über dieses Gebiet, in welchem Aegypten durch Terror eine Machtergreifung vorzubereiten sucht.

Vom gleichen Autor wird in diesem Jahr im SOI-Verlag ein Buch zu diesem Thema erscheinen: «Kairos Hand in Aden.»

Insrieren - Erfolg haben